



Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
III B 3
80323 München

Hinweise:

Dieser Antrag (FAV-Formular 8.2 – natürliche Person) ist zu verwenden, wenn Sie für eine juristische Person den Umfang einer bestehenden Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler erweitern möchten. Für den Neuantrag einer juristischen Person verwenden Sie bitte FAV-Formular 1.2 – juristische Person.

Bei diesem Formular handelt es sich um ein interaktives pdf-Formular, das am PC ausgefüllt werden kann. Sollten Sie das Formular dennoch handschriftlich ausfüllen wollen, verwenden Sie bitte kein Tipp-Ex und keine Aufkleber.

Antrag auf Erweiterung des Erlaubnisumfangs nach § 34f Absatz Satz 1 GewO
(juristische Person, z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

1. Registrierungsnummer (sofern vorhanden):

<hr/>

2. Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft):

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:	
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:	HRB-, GnR- oder VR-Nummer:
Straße der Hauptniederlassung (Verwaltungssitz):	Hausnummer der Hauptniederlassung (Verwaltungssitz):

PLZ:	Ort:
Telefon:	Mobil:
Telefax:	E-Mail:
Gewerbliche Hauptniederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis: Str., Hausnr., PLZ, Ort):	

3. Umfang der Erweiterung (neu beantragte Produktkategorie/-n bitte ankreuzen):

Beantragt wird, die bestehende Erlaubnis der Gesellschaft als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO um folgende Produktkategorie/-n zu erweitern:

- Produktkategorie 1: Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)
- Produktkategorie 2: Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)
- Produktkategorie 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Hinweise:

Zu den Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) gehören nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

- Nummer 1: Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
Nummer 2: Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
Nummer 3: partiarische Darlehen,
Nummer 4: Nachrangdarlehen,
Nummer 5: Genussrechte,
Nummer 6: Namensschuldverschreibungen und
Nummer 7: sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Sofern die Gesellschaft gemäß §§ 34f Absatz 5, 11a Absatz 1 GewO als Finanzanlagenvermittler in das Vermittlerregister eingetragen ist, wird weiter beantragt, die Eintragung der Gesellschaft an den geänderten Erlaubnisumfang anzupassen. Eine Änderung einer bereits vorhandenen Registrierungsnummer der Gesellschaft ist damit nicht verbunden.

Hinweis:

Der Wortlaut der Produktkategorien wurde seit Einführung des § 34f GewO mehrfach geändert. Maßgeblich für den Inhalt einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO sind die im Erlaubnisbescheid der Gesellschaft genannten Produktkategorien mit dem Wortlaut des § 34f Absatz 1 GewO in der Fassung ab 19.04.2014, vgl. § 157 Absatz 4 GewO. Die Aktualisierung der Registerdaten ist ggf. von Amts wegen erfolgt. Fragen zur Notwendigkeit der Beantragung einer Erlaubnis für die jeweilige/-n Produktkategorie/-n sind mit dem Produktgeber, in Zweifelsfällen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu klären.

4. Beschäftigt die Gesellschaft eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-innen oder werden Zweigniederlassungen der Gesellschaft von einem/einer oder mehreren Beauftragten geleitet?

nein ja

Falls ja, bitte Familienname, Vorname/-n, Geburtsname (sofern abweichend), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit/-en und aktuelle Wohnanschrift angeben:

Hinweise:

Nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 GewO ist die IHK für München und Oberbayern als Erlaubnisbehörde verpflichtet, zu prüfen, ob eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person der Antragstellerin die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Sofern ein/-e Betriebs- oder Zweigniederlassungsleiter/-in im Sinne von § 34f Absatz 2 Nummer 1 GewO mit der Übermittlung der Daten an die Erlaubnisbehörde nicht einverstanden ist, kann er/sie nicht als Betriebs- oder Zweigniederlassungsleiter/-in der Antragstellerin tätig sein.

Bitte beachten Sie, dass für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, jeweils zur Vorlage bei einer Behörde, erforderlich ist.

Familienname:	Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen):
Geburtsname (nur bei Abweichung):	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit/-en:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

5. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen:**5. 1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren:**

Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft strafrechtlich ermittelt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wird oder wurde gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist oder war gegen die Gesellschaft oder eine/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in oder den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde, unter welchem Aktenzeichen? Ggf. werden wir bei den angegebenen Stellen die Akten zur Einsichtnahme anfordern.

5. 2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft:

Ist über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat die Gesellschaft eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgegeben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung (§ 802g ZPO) vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 AO und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a InsO)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. Erforderliche Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags der Gesellschaft

- 6. 1. Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n für die Gesellschaft (juristische Person) sowie ggf. für Personenhandelsgesellschaften, in denen die Gesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig ist**

Hinweise zum Versicherungsnachweis:

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich das FAV-Formular 3.1 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens (keinen Versicherungsschein oder Rechnung). Die Versicherungsbestätigung muss auf den Firmennamen der Gesellschaft (genaue Bezeichnung wie im Handelsregister eingetragen ohne Zusatz) ausgestellt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein.

Bitte überprüfen Sie, ob der Versicherungsnachweis die beantragte/-n Produktkategorie/-n abdeckt.

Im Falle eines Gruppenversicherungsvertrags verwenden Sie bitte FAV-Formular 3.2 oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens.

Für den Fall einer Beteiligung an einer/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en:

Sofern die Gesellschaft in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als geschäftsführende Gesellschafterin tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Dabei kann der Versicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft/-en auch die Tätigkeit der Gesellschaft als Finanzanlagenvermittler abdecken (siehe FAV-Formular 3.3).

6. 2 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler bezogen auf die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n

Bitte weisen Sie die Sachkunde für jede/-n gesetzliche/-n Vertreter/-in durch geeignete Zeugnisse über eine der folgenden Qualifikationen nach (bei mehreren gesetzlichen Vertretern/-innen bitte FAV-Formular 5 als Beiblatt verwenden):

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“

Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als

- Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin (oder Vorläufer)
- Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (oder Vorläufer)
- Geprüfter Investment-Fachwirt/Geprüfte Investment-Fachwirtin (oder Vorläufer)
- Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung/Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung (oder Vorläufer)
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/Bank- oder Sparkassenkauffrau (oder Vorläufer)
- Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“/Kaufrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ (oder Vorläufer)
- Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau (oder Vorläufer)

Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Sinne von § 34f Absatz 1 GewO
 - als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen/Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (oder Vorläufer) mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung und mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Sinne von § 34f Absatz 1 GewO
 - als Geprüfter Finanzfachwirt/Geprüfte Finanzfachwirtin (oder Vorläufer) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Sinne von § 34f Absatz 1 GewO
 - als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (oder Vorläufer) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Sinne von § 34f Absatz 1 GewO
-
- Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist und mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Sinne von § 34f Absatz 1 GewO
 - Ausländischer Befähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig)

Hinweise:

- Gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO i. V. m. §§ 1 ff. FinVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte ist nicht möglich. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Aufsichtsrats von Tätigkeiten nach § 34f Absatz 1 GewO ausgeschlossen werden und dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34f Absatz 1 GewO erlaubnispflichtigen Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben.
- Wird der Sachkundenachweis im Wege der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ erbracht, so genügt der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung bezogen auf die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n.

- Wurde die Sachkunde im ursprünglichen Erlaubnisverfahren durch eine gleichgestellte Berufsqualifikation nach § 4 FinVermV erbracht, so genügt dieser Nachweis für alle drei Produktkategorien.
- Sofern die Sachkunde durch Anerkennung eines gleichgestellten ausländischen Befähigungsnachweises nach § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO erbracht wurde, reicht dies aus, wenn der Umfang des Sachkundenachweises auch für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n festgestellt wurde.
- Sofern die ursprüngliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren beantragt und der Sachkundenachweis im Wege der sog. „Alte-Hasen-Regelung“ nachgewiesen wurde, ist eine Berufung auf diesen Sachkundenachweis für die Erweiterung der Erlaubnis auf weitere Produktkategorie/-n nicht mehr möglich.

Sollte der ursprüngliche Erlaubnisbescheid nach § 34f Absatz 1 GewO der Gesellschaft im Zeitpunkt des Eingangs dieses Erweiterungsantrags bei der IHK älter als drei Monate sein, sind zudem folgende Nachweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen einzureichen:

6. 3. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O)

- für alle gesetzlichen Vertreter/-innen (Geschäftsführer/Vorstand) und, soweit vorhanden,
- für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft

6. 4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9)

- für alle gesetzlichen Vertreter/-innen (Geschäftsführer/Vorstand) und, soweit vorhanden,
- für den/die Betriebsleiter/-in/-innen oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-n der Gesellschaft

6. 5. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) für die Gesellschaft

Hinweise:

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde **zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern** zu beantragen, d. h. sie werden direkt an die IHK übersandt. **Es ist daher dringend erforderlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München“ sowie den Verwendungszweck „III B 3 – Erlaubnis § 34f GewO“ angeben.** Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein.

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Gesellschaft, ebenfalls zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern, kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels, eines an Ihrem Computer installierten und für die Online-Identitätsprüfung zugelassenen Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgeräts (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

6. 6. Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist, betreffend die Gesellschaft (juristische Person)

Hinweise:

Die Nachweise sind bei dem/den Insolvenzgericht/-en (Amtsgericht) einzuholen, in dessen/deren Bezirk die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren ihre Hauptniederlassung (Verwaltungssitz) hatte. Beachten Sie bitte, dass die Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Unter <http://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> finden Sie das/die zuständige/-n Insolvenzgericht/-e. Bitte geben Sie als Angelegenheit „Unternehmensinsolvenzsachen“ ein.

oder anstelle der Nachweise 6. 3 bis 6. 6:

Wenn die Gesellschaft im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), § 34d GewO (Versicherungsvermittler/-berater), oder § 34i GewO (Immobilienkreditvermittler) ist, die im Regelverfahren erteilt wurde und die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, entfallen die Nachweise 6. 3 bis 6. 6.

Erlaubnisbescheid der Gesellschaft nach §§ 34c/34d/34i GewO, nicht älter als drei Monate, liegt vor:

nein ja

Falls ja, legen Sie diesen Nachweis bitte in Kopie vor. Sofern die Erlaubnis von der IHK für München und Oberbayern erteilt wurde, ist die Vorlage nicht erforderlich.

Informationspflicht nach DS-GVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der IHK für München und Oberbayern zu Zwecken der Durchführung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens und zur Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 34f GewO. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO, in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, in Verbindung mit § 34f GewO und in Verbindung mit der auf Grundlage von § 34g GewO erlassenen Rechtsverordnung verarbeitet. Sofern Sie einen Antrag auf Aufnahme in das Vermittlerregister für die Gesellschaft gestellt haben, werden die personenbezogenen Daten an das Vermittlerregister des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. übermittelt und weiterverarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Auch ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nicht geplant.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK für München und Oberbayern lauten: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 80323 München, E-Mail: datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de, Tel. 089 5116-0. Diese Kontaktdaten sind nur für datenschutzrechtliche Anfragen zu verwenden. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Zudem bestätige ich, dass die Gesellschaft kein Gewerbe als Honorar-Finanzanlagenberater ausübt.

Ort, Datum:

Unterschrift eines/-r gesetzlichen Vertreters/-in:

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDEN HINWEIS:

Die Bearbeitung des Verfahrens zur Erweiterung des Erlaubnisumfangs sowie des Registrierungsverfahrens sowie ggf. des Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind mit Antragstellung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Den aktuellen Gebührentarif der IHK für München und Oberbayern können Sie über folgenden Link einsehen: www.ihk-muenchen.de/gebuehren/